

G e s e t z

vom **16. Juli 1965** über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen (Pflichtschulorganisationsgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr.242/1962, und des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl.Nr.163/1955 und BGBl.Nr.87/1963, beschlossen:

I. Hauptstück.

§ 1.

Anwendungsbereich.

(1) Dieses Gesetz findet auf die öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonderschulen und die polytechnischen Lehrgänge sowie auf die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmten öffentlichen Schülerheime Anwendung. Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind öffentliche Übungsschulen und öffentliche Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, sowie öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Übungsschulen bestimmt sind.

(2) Auf die öffentlichen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen, ausgenommen die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur hinsichtlich des Aufbaues, der Organisationsformen und der Klassenschülerzahlen Anwendung.

(3) Die unter dieses Gesetz fallenden öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonderschulen, öffentlichen polytechnischen Lehrgänge und öffentlichen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen werden in folgenden kurz als Volks-, Haupt-, Sonderschulen, polytechnische Lehrgänge und gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen, die unter dieses Gesetz fallenden öffentlichen Schülerheime als Schülerheime bezeichnet.

II. Hauptstück.

Allgemeinbildende Pflichtschulen.

Abschnitt I.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 2.

Definition der Begriffe.

(1) Unter Errichtung einer Schule oder eines Schülerheimes ist die Gründung und die Bestimmung der Sitzgemeinde zu verstehen.

(2) Die Sitzgemeinde ist jene Gemeinde, in deren Gebiet die Schule oder das Schülerheim ihren Standort haben.

(3) Unter Erhaltung einer Schule ist die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und der Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung der zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonen (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer) zu verstehen; unter Erhaltung eines Schülerheimes ist die Bereitstellung und Instandhaltung des Heimgebäudes und der übrigen Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung der erforderlichen **Erzieher** und des zur Betreuung des Heimgebäudes und der übrigen Liegenschaften allenfalls erforderlichen Personals zu verstehen.

(4) Die Auflassung einer Schule oder eines Schülerheimes ist die Aufhebung der Gründung.

(5) Die Stilllegung einer Schule ist die vorläufige Einstellung der Unterrichtstätigkeit ohne Auflassung der Schule.

(6) Gesetzlicher Schulerhalter oder gesetzlicher Schülerheimhalter ist jene Gebietskörperschaft (Land, Gemeinde oder Gemeindeverband), der die Errichtung, Erhaltung und Auflassung einer Schule oder eines Schülerheimes obliegt.

(7) Der Schulsprengel ist das für den Besuch der Schule festgesetzte Einzugsgebiet.

(8) Die Schulgemeinde ist der Verband aller Gemeinden, die ganz oder teilweise zum Schulsprengel gehören.

(9) Beteiligte Gemeinde ist jene Gemeinde, die zur Schulgemeinde gehört oder in sonstiger Weise an einer Schule beteiligt ist.

(10) Zumutbar ist der Schulweg, wenn er von den Schülern ohne körperliche Überforderung und ohne Gefährdung ihrer Leistungsfähigkeit in der Schule zurückgelegt werden kann. Jedenfalls ist der Schulweg zumutbar, wenn bei Benützung von Verkehrsmitteln Schüler der ersten bis vierten Schulstufe nicht länger als eine halbe Stunde und Schüler der fünften bis neunten Schulstufe nicht länger als eine Stunde benötigen, um die Schule zu erreichen. Der Schulweg ist auch zumutbar, wenn Verkehrsmittel nicht oder nicht für den ganzen Schulweg zur Verfügung stehen und dieser möglichst innerhalb einer Stunde zurückgelegt werden kann.

§ 3.

Gesetzliche Schulerhalter.

(1) Gesetzliche Schulerhalter sind:

- a) das Land für Sonderschulen und selbständige Schulen der polytechnischen Lehrgänge, soferne sich der Schulsprengel auf das Land erstreckt;
- b) die Gemeindeverbände, und zwar für die Volksschulen die Volksschulgemeinden, für die Hauptschulen die Hauptschulgemeinden, für die Sonderschulen die Sonder-

schulgemeinden, soferne sie nicht unter lit.a fallen und ihr Schulsprengel über das Gebiet einer Gemeinde hinausreicht; sind diesen Schulen polytechnische Lehrgänge angeschlossen, so sind die jeweiligen Schulgemeinden auch gesetzliche Schulerhalter des polytechnischen Lehrganges;

- c) die Gemeinden für die Volks-, Haupt- Sonderschulen und die diesen Schulen angeschlossenen polytechnischen Lehrgänge, soferne ihr Schulsprengel nicht über das Gebiet einer Gemeinde hinausreicht; für selbständige Schulen des polytechnischen Lehrganges sind die Gemeinden gesetzliche Schulerhalter, soferne diese Schulen nicht unter lit.a fallen.

(2) Der gesetzliche Schulerhalter besitzt Rechtspersönlichkeit und ist Träger des Schulvermögens. Ihm kommen die Privatrechte gemäß § 17 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes zu.

(3) Der gesetzliche Schulerhalter hat für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Schulen aufzukommen und für ihre ordnungsgemäße Unterbringung Sorge zu tragen sowie das Schulvermögen zu verwalten. Er hat jene Lehrmittel beizustellen, die nach dem Lehrplan für die betreffende Schulart erforderlich sind.

(4) Die Beistellung der erforderlichen Lehrer obliegt dem Land.

§ 4.

Errichtung.

Die Errichtung einer Schule obliegt dem gesetzlichen Schulerhalter. Sie bedarf der Bewilligung der Landesregierung, die den Landesschulrat (Kollegium) zu hören hat. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 17, 23, 29 oder 35 gegeben sind.

§ 5.

Erhaltung.

(1) Gehören mehrere Gebietskörperschaften zu einem Schulsprengel oder sind sie in sonstiger Weise an einer Schule beteiligt, haben sie Schulumlagen (§ 48) oder Schulerhaltungsbeiträge (§§ 53, 54 und 55) an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten.

(2) Im Falle des § 8 Abs.5 ist die Aufteilung des Schulsachaufwandes durch Vereinbarungen mit den beteiligten Landesregierungen zu treffen.

§ 6.

Stillegung und Auflassung.

(1) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium) eine Schule für eine bestimmte Zeitdauer stillegen, wenn wegen Rückganges der Schülerzahl die Weiterführung des Unterrichtes nicht mehr gerechtfertigt ist und den Schülern der Besuch anderer Schulen mit Rücksicht auf den Schulweg zugemutet werden kann.

(2) Die Auflassung einer Schule obliegt dem gesetzlichen Schulerhalter. Sie bedarf der Bewilligung der Landesregierung, die den Landesschulrat (Kollegium) anzuhören hat. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Schule seit mindestens fünf Jahren stillgelegt ist.

(3) Falls die Voraussetzungen für den Bestand der Schule nicht mehr gegeben sind, kann die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium) die Auflassung der Schule von amtswegen anordnen. Die Voraussetzungen für den Bestand der Schule sind jedenfalls nicht mehr gegeben, wenn die Schule durch mindestens fünf Schuljahre stillgelegt ist.

§ 7.

Bauliche Gestaltung.

Die Vorschriften über die bauliche Gestaltung der öffentlichen Pflichtschulen Niederösterreichs sind in der nö. Schulbauordnung 1961, LGBI.Nr.318, enthalten.

§ 8.

Schulsprenkel.

(1) Für jede Schule ist ein Schulsprenkel festzusetzen, der für die Volksschule und den polytechnischen Lehrgang als Pflichtsprenkel, für jede Haupt- und Sonderschule als Pflicht- und allenfalls als Berechtigungssprenkel zu bilden ist.

(2) Der Schulsprengel besteht aus einer oder mehreren Gemeinden und, soweit dies zur Erleichterung des Schulbesuches zweckmäßig erscheint, aus Gemeindeteilen.

(3) Unter Pflichtsprengel ist jenes Gebiet zu verstehen, in dem die dort wohnenden schulpflichtigen Kinder, wenn sie der Erfüllung ihrer Schulpflicht nicht anderweitig nachkommen, verpflichtet sind, die betreffende Schule zu besuchen. Unter Berechtigungssprengel ist jenes Gebiet zu verstehen, in dem die dort wohnenden schulpflichtigen Kinder, soweit sie die Voraussetzungen für den Besuch der betreffenden Schule erfüllen, berechtigt sind, die Schule zu besuchen.

(4) Die Festsetzung (Bildung, Änderung, Aufhebung) der Schulsprengel erfolgt durch die Landesregierung entweder von amtswegen oder über Antrag des Landesschulrates (Kollegium) durch Verordnung. Der Landesschulrat (Kollegium) sowie alle beteiligten gesetzlichen Schulerhalter und Gebietskörperschaften sind zu hören.

(5) Soferne sich ein Schulsprengel auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken soll, hat die Landesregierung vor seiner Festsetzung (Bildung, Änderung, Aufhebung) die erforderlichen Vereinbarungen mit den beteiligten Landesregierungen zu treffen.

(6) Sprengelangehörig sind jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen.

(7) Schüler, die wegen Stilllegung einer Schule einer anderen Schule zugewiesen wurden, gelten als sprengelangehörig.

(8) Jeder Schulpflichtige ist in die Schule aufzunehmen, die für ihn nach den schulrechtlichen Vorschriften in Betracht kommt und deren Schulsprengel er angehört.

(9) Schulpflichtigen sind jene Personen gleichzuhalten, die nach den die Schulpflicht regelnden Vorschriften zum freiwilligen Besuch der Schule berechtigt sind.

(10) Über die Aufnahme sprengelfremder Schüler entscheidet der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule auf Antrag des zuständigen Schulleiters. Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen kann vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule verweigert werden. Die Aufnahme ist zu verweigern, wenn dadurch in der Schule, deren Schulsprengel der Schüler angehört, eine Minderung der Organisationsform (§ 16 Abs.4) oder in der um Aufnahme ersuchten Schule eine Klassenteilung eintreten würde.

(11) Wird ein Schüler auf Grund schulrechtlicher Vorschriften aus einer Schule ausgeschlossen und von den zuständigen Schulaufsichtsbehörden einer anderen Schule zugewiesen, darf weder die Wohnsitzgemeinde des Schülers die Verpflichtungserklärung (§ 54) noch der gesetzliche Schulerhalter der von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Schule die Aufnahme des sprengelfremden Schülers verweigern.

§ 9.

Verwendung und Widmung von Schulliegenschaften.

(1) Baulichkeiten und Liegenschaften, die Schulzwecken gewidmet sind, darf der gesetzliche Schulerhalter - von Katastrophenfällen abgesehen - schulfremden Zwecken nur mit Bewilligung zuführen. Bei nur vorübergehender Verwendung erteilt diese Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksschulrates, sonst die Landesregierung, die vor Erteilung der Bewilligung den Landesschulrat anzuhören hat. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn Schulinteressen nicht entgegenstehen.

(2) Die Verwendung von Schulgebäuden, von Einzelräumen in diesen und sonstigen Schulliegenschaften zum Betrieb eines Landeskindergartens gilt nicht als Verwendung für einen schulfremden Zweck.

(3) Die Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke kann nur vom gesetzlichen Schulerhalter und mit Bewilligung der Landesregierung, welche vorher den Landesschulrat zu hören hat, aufgehoben werden, wenn Schulinteressen nicht entgegenstehen. Wenn die Baulichkeiten oder Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind, kann die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates die Widmung von amtswegen aufheben.

(4) Bei Auflassung einer Schule (§ 6 Abs.2 und 3) erlischt die Widmung der Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke.

§ 10.

Stiftungen und Schulpatronate.

(1) Wenn Zuwendungen stiftungsgemäß oder auf Grund von Privat-
rechtsstiteln Schulen gewidmet sind, gehen sie auf den gesetz-
lichen Schulerhalter über, und es ist diese Widmung unter Auf-
rechterhaltung ihrer besonderen Bestimmung zu wahren. Ver-
pflichtungen aus einem Schulpatronat sind jedoch erloschen.

(2) Schulpatronate, die mit Schulen verbunden sind, sind auf-
gehoben und können nicht neu begründet werden.

§ 11.

Unentgeltlichkeit des Unterrichtes.

Der Besuch einer Volks-, Haupt-, Sonderschule und eines poly-
technischen Lehrganges ist für alle Schüler unentgeltlich.

§ 12.

Aufsicht.

Die Schulbehörden des Bundes haben durch entsprechende Anträ-
ge an die Landesregierung dafür Sorge zu tragen, daß die not-
wendigen Schulen errichtet werden und in ihrem Bestand erhal-
ten bleiben, oder daß Schulen, deren Bestand nicht mehr not-
wendig ist, stillgelegt oder aufgelassen werden.

§ 13.

Pflichtverletzungen der Schulerhalter.

(1) Die gesetzlichen Schulerhalter sind hinsichtlich der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen von der nach dem Standort der Schule örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu überwachen. Bei vom Land erhaltenen Schulen obliegt die Überwachung der Landesregierung. Vor aufsichtsbehördlichen Maßnahmen hat die Bezirksverwaltungsbehörde den zuständigen Bezirksschulrat, die Landesregierung den Landesschulrat zu hören.

(2) Der Bezirksschulrat hat wahrgenommene Mißstände der Aufsichtsbehörde ungesäumt anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde hat die zur Behebung der festgestellten Mißstände erforderlichen Maßnahmen nach Anhörung der für ihren Amtsbereich bestehenden Schulbehörde des Bundes mit Bescheid vorzuschreiben.

(3) Wenn ein gesetzlicher Schulerhalter gemäß § 3 Abs.1 lit.c wiederholt oder in schwerwiegender Weise seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, hat die Landesregierung nach den Bestimmungen der nö. Gemeindeordnung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn ein gesetzlicher Schulerhalter gemäß § 3 Abs.1 lit.b die gesetzlichen Verpflichtungen wiederholt oder in schwerwiegender Weise nicht erfüllt, kann die Landesregierung den Schulausschuß auflösen und einen Regierungskommissär bestellen, dem die sonst dem Schulausschuß zukommenden Rechte und Pflichten zustehen. Die Neubildung des Schulausschusses hat binnen zwei Monaten zu erfolgen.

§ 14.

Parteistellung.

In den behördlichen Verfahren, die sich in Vollziehung dieses Gesetzes ergeben, kommen den gesetzlichen Schulerhaltern und gesetzlichen Schülerheimerhaltern sowie den zu einem Schulsprengel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer Schule oder einem Schülerheim beteiligten Gebietskörperschaften Parteistellung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 zu.

Abschnitt II.

Volksschulen.

§ 15.

Aufbau.

(1) Die Volksschule umfaßt acht Schulstufen, wobei - soweit die Schülerzahl dies zuläßt - jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere - in der Regel aufeinanderfolgende - Schulstufen zu umfassen hat.

(3) Zum Zwecke der Durchführung von Schulversuchen können abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auch Klassen und Abteilungen eingerichtet werden, in denen Schüler verschiedenen Alters nach Begabung oder Interessenrichtung zusammengefaßt werden. Die Anzahl solcher Klassen einschließlich der Klassen, die derartige Abteilungen umfassen, darf 5 v.H. der Anzahl der Klassen an öffentlichen Volksschulen im Lande nicht übersteigen.

§ 16.

Organisationsformen.

(1) Volksschulen sind als ein- bis achtklassige Volksschulen mit acht Schulstufen oder als vierklassige Volksschulen mit den ersten vier Schulstufen, von denen jede einer Klasse entspricht, zu führen.

(2) An Volksschulen mit acht Schulstufen kann die Oberstufe (5. bis 8. Schulstufe) auch als Ausbauvolksschule geführt werden.

(3) Vierklassigen Volksschulen mit den ersten vier Schulstufen, von denen jede einer Klasse entspricht, können Oberstufenklassen angeschlossen werden, wenn sie nicht im Pflichtsprengel einer Hauptschule liegen.

(4) Wo es die Anzahl der Schüler zuläßt, sind die Volksschulen und Volksschulklassen getrennt für Knaben und Mädchen zu führen, wenn dadurch keine Minderung der Organisationsform

(Zusammenfassung mehrerer Schulstufen in einer Klasse) eintritt und die Zumutbarkeit des Schulweges sowie eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule gewährleistet sind.

(5) Schulstufen einer Volksschule können benachbarten Volksschulen zugewiesen werden, wenn der Schulweg zumutbar ist und dadurch die Organisationsform verbessert wird. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Schulsprengel zu vereinigen.

(6) Über die Organisationsform hat nach den örtlichen Erfordernissen die Landesregierung nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) zu entscheiden.

§ 17.

Voraussetzung für die Errichtung.

(1) Volksschulen haben überall zu bestehen, wo sich im Bereich eines zumutbaren Schulweges (§ 2 Abs. 10) nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens 30 schulpflichtige Kinder befinden, denen der Besuch einer anderen Volksschule trotz Einsatzes eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

(2) Wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht gegeben sind, kann der gesetzliche Schulerhalter mit Bewilligung der Landesregierung, welche den Landesschulrat (Kollegium) zu hören hat, eine Volksschule auf Zeit errichten oder von der nächstgelegenen Volksschule eine Klasse in das betreffende Gebiet so verlegen, daß den Kindern der Besuch der Schule auch im Winter möglich ist (Expositurklasse).

§ 18.

Schulsprengel.

- (1) Für jede Volksschule ist ein Pflichtsprengel festzusetzen.
- (2) Größere Gemeinden können in mehrere Schulsprengel aufgeteilt, kleinere zu einem gemeinsamen Schulsprengel vereinigt werden.
- (3) Im übrigen sind die Schulsprengel so festzusetzen, daß sie lückenlos aneinandergrenzen, ein regelmäßiger Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder möglich ist und jede unnötige Belastung der gesetzlichen Schulerhalter vermieden wird.

§ 19.

Lehrer.

- (1) Der Unterricht in den Volksschulklassen ist - von einzelnen Gegenständen abgesehen - durch Klassenlehrer zu erteilen.
- (2) Für jede Volksschule sind ein Leiter, für jede Volksschulklasse ein Klassenlehrer und die erforderlichen Lehrer für einzelne Gegenstände zu bestellen.
- (3) Durch diese Bestimmungen werden die Vorschriften des Lehrendienstrechtes und bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes nicht berührt.

§ 20.

Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Bei der Teilung von Klassen ist auf die Erreichung einer höheren Organisationsform und auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule Bedacht zu nehmen.

Abschnitt III.

Hauptschulen.

§ 21.

Aufbau.

(1) Die Hauptschule umfaßt vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) § 15 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

§ 22.

Organisationsformen.

(1) Die Hauptschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zweizügig oder einzügig zu führen. Eine Hauptschule ist zweizügig zu führen, wenn unter Bedachtnahme auf die Schülerzahl die durchgehende Führung von zwei Klassenzügen in allen vier Schulstufen der Hauptschule gesichert erscheint, wobei in besonders gelagerten Fällen beide Klassenzüge in einer Klasse geführt werden können.

(2) Eine Hauptschule ist einzügig zu führen, wenn die Führung von zwei Klassenzügen im Hinblick auf die geringe Schülerzahl einen unzumutbaren hohen Aufwand des Schulerhalters mit sich bringt.

(3) Hauptschulen und Hauptschulklassen sind für Knaben und Mädchen getrennt zu führen, wenn für den Besuch der Hauptschule bzw. der Klasse eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl gewährleistet ist. Ist die Schülerzahl für eine nach Geschlechtern getrennte Führung zu gering, und zwar etwa auch aus dem Grunde einer vorangegangenen oder gleichzeitigen Entscheidung zur Führung der Hauptschule in zwei Klassenzügen, so hat die Landesregierung nach Anhören des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) die für Knaben und Mädchen gemeinsame Führung der Hauptschule oder Hauptschulklasse zu verfügen.

(4) § 16 Abs.6 findet Anwendung.

§ 23.

Voraussetzung für die Errichtung.

Hauptschulen haben überall zu bestehen, wo sich in einem geschlossenen Gebiet im Bereich eines zumutbaren Schulweges (§ 2 Abs.10) nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens 200 hauptschulfähige Kinder befinden, denen der Besuch einer anderen Hauptschule trotz Einsatzes eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Jedenfalls ist hauptschulfähigen Kindern, die in dichtbesiedelten oder verkehrsbegünstigten Gebieten wohnen, der Besuch der Hauptschule unter Berücksichtigung eines zumutbaren Schulweges zu gewährleisten.

§ 24.

Schulsprengel.

(1) Für jede Hauptschule ist ein Pflicht- und allenfalls ein Berechtigungssprengel festzusetzen.

(2) Größere Gemeinden können in mehrere Schulsprengel aufgeteilt, kleinere zu einem gemeinsamen Schulsprengel vereinigt werden.

(3) Ist der Schulweg zumutbar (§ 2 Abs.1o), sind Pflichtsprengel festzusetzen, anderenfalls Berechtigungssprengel. Die Schulsprengel haben jedenfalls lückenlos aneinanderzugrenzen.

§ 25.

Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Hauptschule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) § 19 Abs.3 findet sinngemäß Anwendung.

§ 26.

Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler in einer Hauptschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen.

Abschnitt IV.
Sonderschulen.

§ 27.

Aufbau.

(1) Die Sonderschule umfaßt acht Schulstufen.

(2) Die Einteilung in Klassen hat sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler zu richten. Hierbei sind die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule und der Hauptschule insoweit sinngemäß anzuwenden, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt.

§ 28.

Organisationsformen.

(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als Sonderschulklassen, die einer Volks-, Haupt- oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind, zu führen.

(2) Folgende Arten von Sonderschulen sind zulässig:

- a) allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder);
- b) Sonderschule für körperbehinderte Kinder;
- c) Sonderschule für sprachgestörte Kinder;
- d) Sonderschule für schwerhörige Kinder;
- e) Sonderschule für taubstumme Kinder;

- f) Sonderschule für sehgestörte Kinder;
- g) Sonderschule für blinde Kinder;
- h) Sondererziehungsschule (für schwererziehbare Kinder);
- i) Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder;
- j) Heilstättensonderschule (in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen).

(3) Den in Abs.2 angeführten Arten von Sonderschulen können Klassen für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen können auch Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder geführt werden.

(4) Jeder Sonderschulklasse kann auch eine Abteilung für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden, jeder Klasse der allgemeinen Sonderschule oder angeschlossenen Klasse der **allgemeinen** Sonderschule außerdem noch eine Abteilung für schwerstbehinderte Kinder.

(5) An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an polytechnischen Lehrgängen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden.

(6) § 16 Abs.6 findet Anwendung.

§ 29.

Voraussetzung für die Errichtung.

(1) Sonderschulen oder an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen anderer Art angeschlossene Sonderschulklassen haben für physisch oder psychisch behinderte Kinder in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst allen sonderschulpflichtigen Kindern der Besuch einer ihrer Behinderungsart entsprechenden Sonderschule oder Sonderschulklasse bei einem ihnen zumutbaren Schulweg gewährleistet ist. Der § 2 Abs. 10 findet unter Beachtung auf die Behinderungsart sinngemäß Anwendung.

(2) Sonderschulklassen haben zu bestehen, wenn nach einem dreijährigen Durchschnitt die nach § 32 vorgesehene Klassenschülerhöchstzahlen für die betreffende Behinderungsart erreicht werden.

(3) Sonderschulen haben zu bestehen, wenn entsprechend den Klassenschülerhöchstzahlen Bedarf für zwei Sonderschulklassen gegeben ist oder an einer Volks- oder Hauptschule zwei Sonderschulklassen mindestens durch fünf Jahre geführt werden und ihr Bestand gesichert erscheint.

§ 30.

Schulsprengel.

(1) Für jede Sonderschule ist ein Pflichtsprengel festzusetzen. Ein Berechtigungssprengel kann festgesetzt werden, wenn der Schule ein Schülerheim angegliedert ist oder der Schulweg den in Betracht kommenden Schülern unter Berücksichtigung ihrer Behinderungsart zumutbar ist.

(2) Sind einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule anderer Art Sonderschulklassen angeschlossen, ist der Besuch solcher Klassen auf den Pflichtsprengel der Schule beschränkt, welche die Sonderschulklasse führt. Die Landesregierung kann nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium) den Schulsprengel der Sonderschulklasse unter Bedachtnahme auf § 2 Abs. 10 und die Behinderungsart erweitern oder einengen.

§ 31.

Lehrer.

Die Vorschriften der §§ 19 und 25 finden unter Bedachtnahme auf die Organisationsform der Sonderschule sinngemäß Anwendung.

§ 32.

Klssenschülerzahl.

(1) Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für taubstumme Kinder oder einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf zehn, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehgestörte Kinder darf zwölf und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 18 nicht übersteigen.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls zwölf nicht übersteigen darf.

Abschnitt V.

Polytechnische Lehrgänge.

§ 33.

Aufbau.

(1) Der polytechnische Lehrgang umfaßt ein Schuljahr (9. Schulstufe).

(2) Die Schüler des polytechnischen Lehrganges sind nach ihrer Vorbildung unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl und auf den Umstand, daß jene Schüler, deren Berufsentscheidung noch nicht festgelegt ist, durch eine entsprechende Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorbereitet werden sollen, in Klassen zusammenzufassen.

(3) § 15 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

§ 34.

Organisationsform.

(1) Der polytechnische Lehrgang ist je nach den örtlichen Gegebenheiten, Erfordernissen und Möglichkeiten in organisatorischen Zusammenhang vornehmlich mit einer Hauptschule, sonst mit einer Volksschule oder einer Sonderschule, ausnahmsweise auch mit einer gewerblichen und kaufmännischen Berufsschule zu führen.

(2) Polytechnische Lehrgangsklassen sind unter Bedachtnahme auf eine Mindestschülerzahl von 30 Schülern je Klasse für Knaben und Mädchen getrennt zu führen. Ist die Schülerzahl für eine nach Geschlechtern getrennte Führung zu gering, so können polytechnische Lehrgänge auch für Knaben und Mädchen gemeinsam geführt werden, wobei jedoch nach Möglichkeit zumindest in einzelnen Unterrichtsgegenständen ein nach Knaben und Mädchen getrennter Unterricht zu führen ist.

(3) § 16 Abs. 6 findet Anwendung. Wird der polytechnische Lehrgang einer gewerblichen und kaufmännischen Berufsschule angeschlossen, ist außerdem der gewerbliche Berufsschulrat zu hören.

§ 35.

Voraussetzung für die Errichtung.

(1) Polytechnische Lehrgänge haben in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle schulpflichtigen Kinder in 9. Schuljahr ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, bei einem ihnen zumutbaren Schulweg (§ 2 Abs. 10) nachkommen können.

(2) Ist im Bereich eines zumutbaren Schulweges eine voraussichtlich ständige Mindestanzahl von ¹²⁰~~90~~ für den Besuch des polytechnischen Lehrganges in Betracht kommenden schulpflichtigen Kindern vorhanden, so ist der polytechnische Lehrgang als selbständige Schule zu errichten, ist dies nicht der Fall, so ist der polytechnische Lehrgang in organisatorischen Zusammenhang vornehmlich mit einer Hauptschule, sonst mit einer

Volksschule oder Sonderschule, ausnahmsweise auch mit einer gewerblichen und kaufmännischen Berufsschule zu errichten.

(3) Bei Errichtung eines polytechnischen Lehrganges im organisatorischen Zusammenhang mit einer gewerblichen und kaufmännischen Berufsschule ist vor Bewilligung gemäß § 4 auch der gewerbliche Berufsschulrat zu hören.

§ 36.

Schulsprengel.

(1) Für eine selbständige Schule des polytechnischen Lehrganges ist ein Pflichtsprengel festzusetzen.

(2) Für polytechnische Lehrgänge, die einer Volks-, Haupt-, Sonderschule oder einer gewerblichen und kaufmännischen Berufsschule angeschlossen sind, ist der Schulsprengel dieser Schule auch der Pflichtsprengel des polytechnischen Lehrganges, sofern nicht ein anderer Sprengel festgesetzt wird.

(3) Die Festsetzung der Schulsprengel hat unter Bedachtnahme auf § 2 Abs. 10 zu erfolgen.

§ 37.

Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Klassen des polytechnischen Lehrganges ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für die polytechnischen Lehrgänge sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen. Für polytechnische Lehrgänge, die als selbständige Schule geführt werden, ist überdies ein Leiter zu bestellen. § 19 Abs.3 findet sinngemäß Anwendung.

§ 38.

Klassenschülerzahl.

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse des polytechnischen Lehrganges soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen, soweit nicht Abs.2 Anwendung findet. Bei der Teilung einer Klasse ist auf die Bestimmung des § 33 Abs.2 Bedacht zu nehmen.

(2) Bei polytechnischen Lehrgängen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die in § 32 genannten Klassenschülerzahlen.

Abschnitt VI.

Schülerheime.

§ 39.

Errichtung.

(1) Ein Schülerheim ist einer zu errichtenden Haupt- oder Sonderschule anzugliedern, wenn erst dadurch der Besuch der Schule durch Schüler des Berechtigungssprengels ermöglicht wird und die Anzahl der für das Schülerheim in Betracht kommenden Schüler die Errichtung und den Betrieb eines solchen Schülerheimes auch wirtschaftlich rechtfertigt.

(2) Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Volks-, Haupt-, Sonderschulen oder polytechnischen Lehrgängen bestimmt sind, können vom gesetzlichen Schülerheimerhalter entweder selbständig oder im organisatorischen Zusammenhang mit diesen Schulen errichtet werden.

(3) Ein Schülerheim ist einer selbständigen Schule des polytechnischen Lehrganges des Landes anzugliedern, wenn erst dadurch schulpflichtigen Schülern der Besuch des polytechnischen Lehrganges ermöglicht wird.

(4) Ist ein Schülerheim einer Volks-, Haupt-, Sonderschule oder selbständigen Schule des polytechnischen Lehrganges angegliedert, ist der gesetzliche Schulerhalter gleichzeitig gesetzlicher Schülerheimerhalter. Andernfalls ist gesetzlicher Schülerheimerhalter die Sitzgemeinde oder, wenn sich der Sprengel der Schule auf das ganze Land erstreckt, das Land.

(5) Auf die Schülerheime finden die Bestimmungen der §§ 6, 9, 12, 13 und 14 dieses Gesetzes und die §§ 2 und 5 Abs.1 der nö. Schulbauordnung 1961 sinngemäß Anwendung.

(6) Die Errichtung eines Schülerheimes bedarf der Bewilligung der Landesregierung, die vorher den Landesschulrat (Kollegium) zu hören hat. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Abs.1 vorliegen und die ordnungsgemäße Unterbringung des Schülerheimes sichergestellt ist.

§ 40.

Erhaltung.

(1) Der gesetzliche Schülerheimerhalter kann die mit der Er-
richtung, Erhaltung - ausgenommen die Kosten nach Abs.2 -
und Auflassung eines Schülerheimes verbundenen Kosten unter
sinngemäßer Anwendung der Vorschriften, die für die Tragung
der Kosten des Schulsachaufwandes gelten, auf die beteiligten
gesetzlichen Schulerhalter und Gebietskörperschaften umlegen.

(2) Für die in einem Schülerheim untergebrachten Schüler kann
der gesetzliche Schülerheimerhalter einen für die Beitrags-
pflichtigen wirtschaftlich allgemein zumutbaren Beitrag für
Unterbringung, Verpflegung und Betreuung einheben. Dieser Bei-
trag ist nach dem Grundsatz der Kostendeckung allgemein fest-
zusetzen, wobei unter Berücksichtigung der Vermögens-, Ein-
kommens- und Familienverhältnisse des Beitragspflichtigen
sowie des Lernerfolges des Schülers auch Ermäßigungen vorge-
sehen werden können. Beitragspflichtig sind jene Personen, die
für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben. Die Fest-
setzung bedarf der Bewilligung der Landesregierung, falls
nicht das Land gesetzlicher Schülerheimerhalter ist. Die Be-
willigung ist zu erteilen, wenn die Beiträge nicht höher als
kostendeckend sind.

(3) Die Beiträge können nur im ordentlichen Rechtswege einge-
bracht werden.

Abschnitt VII.

Schulgemeinden.

§ 41.

Errichtung.

- (1) Für jede Volksschule, deren Schulsprengel über das Gebiet einer Gemeinde hinausreicht, ist eine Volksschulgemeinde zu errichten.
- (2) Für jede Hauptschule, deren Pflicht- oder Berechtigungsprengel über das Gebiet einer Gemeinde hinausreicht, ist eine Hauptschulgemeinde zu errichten.
- (3) Für jede Sonderschule, deren Schulsprengel kleiner als das Bundesland Niederösterreich, jedoch größer als eine Gemeinde ist, ist eine Sonderschulgemeinde zu errichten, wenn nicht das Land gesetzlicher Schulerhalter ist.
- (4) Für mehrere Schulen der gleichen **Art** ist nur eine Schulgemeinde zu errichten, wenn ihre Schulsprengel das gleiche Gebiet umfassen.
- (5) Die Errichtung (Bildung, Änderung und Auflassung) der Schulgemeinden erfolgt nach Anhörung der beteiligten Gebietskörperschaften, der Bezirksschulräte und des Landesschulrates durch die Landesregierung. Sie hat tunlichst gleichzeitig mit der Festsetzung der Schulsprengel zu erfolgen.

§ 42.

Vertretung.

(1) Die Volksschulgemeinde wird durch den Volksschulausschuß, die Hauptschulgemeinde durch den Hauptschulausschuß, die Sonderschulgemeinde durch den Sonderschulausschuß vertreten und verwaltet.

(2) Jedem Schulausschuß gehören an:

- a) Vertreter der Gemeinden, welche zur betreffenden Schulgemeinde gehören;
- b) der Leiter der im Schulsprenzel liegenden Schule der betreffenden Schulart, bei mehreren Schulen gleicher Art der dienstälteste Leiter;
- c) ein Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, der die Mehrzahl der die Schule besuchenden Kinder angehört;
- d) der von der Sitzgemeinde bestimmte Schularzt.

(3) Die Anzahl der Vertreter nach Abs.2 lit.a richtet sich nach der Zahl der Schüler, die im Durchschnitt der letzten drei Schuljahre vor der Ausschlußbildung die Schule besucht haben.

Demnach entsenden die Gemeinden bei einem Schulbesuch

bis 100 Kinder	7 Vertreter,
bis 300 Kinder	9 Vertreter,
bis 500 Kinder	11 Vertreter,
bis 700 Kinder	13 Vertreter
und mehr als 700 Kinder	15 Vertreter.

Für die Aufteilung der Vertreter auf die einzelnen Gemeinden und innerhalb einer Gemeinde auf die im Gemeinderat vertretenen Parteien sind die Bestimmungen der §§ 39 ff. der nö. Gemeindewahlordnung sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei Aufteilung der Vertreter auf die einzelnen Gemeinden nach Abs.3 ist derart vorzugehen, daß zuerst die Anzahl der Vertreter, die einerseits auf die Sitzgemeinde und andererseits auf die übrigen zur Schulgemeinde gehörigen Gemeinden in ihrer Gesamtheit entfallen, ermittelt wird. Erst dann wird die so ermittelte Anzahl der Vertreter, die auf die übrigen zur Schulgemeinde gehörenden Gemeinden entfallen, auf diese selbst aufgeteilt.

(5) Die Vertreter werden von Gemeinderat gewählt und müssen nach den Bestimmungen der nö. Gemeindewahlordnung in den Gemeinderat, der sie entsendet, wählbar sein. Bei Ausscheiden eines Vertreters aus dem Schulausschuß ist die Besetzung der frei gewordenen Stelle in gleicher Weise vorzunehmen.

(6) Wenn einer zu einer Schulgemeinde gehörenden Gemeinde gemäß Abs.3 kein Vertreter zukommt, wird sie im Schulausschuß durch den Bürgermeister oder den von ihm bestimmten Stellvertreter mit beratender Stimme vertreten.

(7) Die Vertreter nach Abs.2 lit.c werden durch die zuständige Kirchenbehörde (Religionsgesellschaft) berufen.

(8) Die Vertreter nach Abs.2 lit.b bis d haben kein Stimmrecht.

(9) Die Schulausschüsse sind vom Bürgermeister der Sitzgemeinde binnen vier Wochen nach Ablauf der nach § 45 der nö. Gemeindewahlordnung zulässigen äußersten Frist zu der konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei Versäumung dieser Frist obliegt die Einberufung dem für die Sitzgemeinde zuständigen Bezirkshauptmann. Jeder Ausschuß hat in die konstituierende Sitzung nach den Bestimmungen des § 49 der nö. Gemeindewahlordnung einen Obmann aus den von der Sitzgemeinde entsendeten Vertretern, einen Obmannstellvertreter, einen Kassier und einen Schriftführer zu wählen. Das Wahlergebnis ist dem Bezirksschulrat und der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(10) Die Funktionsdauer der Schulausschüsse fällt mit der Funktionsdauer der Gemeinderäte in Niederösterreich zusammen, wenn jene sich nicht selbst vorzeitig auflösen oder eine Änderung der Schulsprengel eine andere Zusammensetzung zur Folge hat. Zu einem solchen Auflösungsbeschluß ist jedoch die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Neubildung des Schulausschusses hat binnen zwei Monaten zu erfolgen.

(11) Mit der Auflösung eines Gemeinderates erlischt die Funktion der Mitglieder, die von dem betreffenden Gemeinderat entsendet wurden. Bis zur Neuwahl der Ausschußmitglieder vertritt der gemäß § 100 der nö. Gemeindeordnung bestellte Regierungskommissär die Gemeinde im Schulausschuß mit sovielen Stimmen, als der Gemeinde Vertreter zukommen.

(12) Die Funktion eines Schulausschußmitgliedes ist ein unentgeltlich auszuübendes Ehrenamt.

(13) Die Bestimmungen der nö. Gemeindeordnung über den Gemeinderat, soweit sie den Vorsitz, die Einberufung, die Beschlußfähigkeit, die Abstimmung, das Sitzungsprotokoll und die Vollziehung von Beschlüssen betreffen, sowie die Bestimmungen über das Aufsichtsrecht, jedoch nur hinsichtlich der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Gemeinderatsbeschlüsse, sind sinngemäß anzuwenden. Die näheren, die Geschäftsführung in den Schulausschüssen regelnden Vorschriften, kann die Landesregierung durch Verordnung erlassen.

§ 43.

Aufgaben der Schulausschüsse.

(1) Dem Schulausschuß obliegt die Durchführung der dem gesetzlichen Schulerhalter zukommenden Aufgaben hinsichtlich der Erhaltung und die Verwaltung des Schulvermögens.

(2) Der Schulausschuß erstellt jährlich den Voranschlag über die Erfordernisse der Schule, teilt den Aufwand auf die eingeschulerten Gemeinden auf und gibt diesen die Schulumlage rechtzeitig bekannt. Er achtet darauf, daß die Schulumlage **voranschlagsgeräß** verwendet wird. Er überprüft und genehmigt den Rechnungsabschluß.

(3) Die im Abs.1 und 2 festgesetzten Aufgaben fallen in Gemeinden, die gesetzliche Schulerhalter sind, dem nach der nö. Gemeindeordnung zuständigen Organ zu. Der Gemeinderat hat zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgaben einen eigenen Ausschuß nach den Bestimmungen der nö. Gemeindeordnung einzurichten. Die nach § 42 Abs.2 lit.b bis d genannten Vertreter sind mit beratender Stimme beizuziehen.

Abschnitt VIII.

Schulerhaltung.

§ 44.

Schulsachaufwand.

Die Kosten der Schulerhaltung gliedern sich in den ordentlichen und außerordentlichen Schulsachaufwand.

§ 45.

Ordentlicher Schulsachaufwand.

(1) Zum ordentlichen Schulsachaufwand gehören insbesondere die Kosten

- a) der Erhaltung und Instandsetzung der Schulgebäude, der dazugehörigen Nebengebäude, der Schulleiterwohnung und sonstiger Schulliegenschaften, sowie bestehender Schülerheime, soweit die Erhaltungs- und Instandsetzungskosten S 150.000.- nicht übersteigen,

- b) der Erhaltung und Instandsetzung (Ergänzung) der Schuleinrichtung,
- c) der Anschaffung, Erhaltung und Instandsetzung der Lehrmittel und sonstiger Unterrichtsbehelfe,
- d) der Beistellung von Schulbüchern und von anderen Lernbehelfen für Kinder minderbemittelter Eltern,
- e) der Trinkwasserversorgung, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals,
- f) der Einrichtung (Ergänzung) und Erhaltung der Schüler- und Lehrerbücherei,
- g) des Versandes und allfälliger Leihgebühren für Lichtbilder und Filme für die Schule, einschließlich der Beiträge für die audio-visuellen Lehrmittel,
- h) der Erhaltung und des Betriebes eines bestehenden Schülerheimes und bestehenden Schülerbades,
- i) der Amtserfordernisse der Schule wie Kanzleibedarf, Vorschriftensammlungen, Formulare, Amtsschriften, Post- und Fernsprechgebühren und dergleichen,
- k) des schulärztlichen Dienstes,
- l) aus den Verpflichtungen an den Schulbaufonds,
- m) der Verzinsung und Tilgung eines für die Bestreitung des Schulsachaufwandes aufgenommenen Darlehens,
- n) des Betriebes eines Schülerautobusses.

(2) Die Landesregierung kann von den gesetzlichen Schulerhaltern für die Beistellung der audio-visuellen Lehrmittel durch Verordnung entsprechend der Schülerzahl einen einheitlichen

Beitrag einheben. Der Beitrag darf die Kosten des Aufwandes nicht überschreiten. Vor Erlassung der Verordnung sind der Landesschulrat (Kollegium) und die Interessensvertretungen der Gemeinden zu hören.

§ 46.

Außerordentlicher Schulsachaufwand.

(1) Zum außerordentlichen Schulsachaufwand gehören insbesondere die Kosten

- a) des Erwerbes von Schulbauplätzen,
- b) des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues von Schulgebäuden, zur Schule gehörigen Nebengebäuden, Schulleiter-, Lehrer- und Schulwartwohnungen sowie sonstiger Schulliegenschaften,
- c) der Anschaffung der Schuleinrichtung,
- d) der Einrichtung von Schulbädern und Schülerheimen,
- e) nach § 45 Abs.1 lit.a, insofern diese Kosten S 150.000,- übersteigen.

(2) Zum außerordentlichen Schulsachaufwand gehören auch die Kosten der Beistellung eines Schülerautobusses. Der gesetzliche Schulerhalter hat für die Beistellung eines Schülerautobusses aufzukommen, wenn dies zur Erreichung eines zunutbaren Schulweges für die Schüler erforderlich ist. Hierüber entscheidet der Bezirksschulrat (Kollegium) nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der beteiligten Gebietskörperschaften.

§ 47.

Aufteilung des Schulsachaufwandes.

(1) Die Aufteilung des Schulsachaufwandes einschließlich des Sachaufwandes für einen angeschlossenen polytechnischen Lehrgang durch Volks-, Haupt- oder Sonderschulgemeinden hat durch ein Übereinkommen der beteiligten Gemeinden zu erfolgen. Ein solches Übereinkommen wird durch zustimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinderäte geschlossen und ist der nach der Sitzgemeinde zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Das Übereinkommen ist auf eine Mindestdauer von fünf Jahren abzuschließen und verlängert sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, jeweils um weitere fünf Jahre.

(2) Der ordentliche Schulsachaufwand ist, sofern ein Übereinkommen nach Abs.1 nicht zustandekommt, vom Schulausschuß im Verhältnis der Anzahl der zum Schulbeginn eingeschriebenen Schüler zu der Anzahl der in der beteiligten Gemeinde wohnhaften Schüler aufzuteilen.

(3) Der außerordentliche Schulsachaufwand ist, sofern ein Übereinkommen nach Abs.1 nicht zustandekommt, von der nach der Sitzgemeinde zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der beteiligten Gemeinden durch Bescheid aufzuteilen. Der Aufteilung ist sowohl die Schülerzahl nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre als auch die Finanzkraft der beteiligten Gemeinden verhältnismäßig zugrunde zu legen.

~~Bauvorhabens ohne Rücksicht auf ein bestehendes Übereinkommen verlangen. Kommt ein Sonderübereinkommen nicht zustande, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der beteiligten Gemeinden die Aufteilung der Kosten durch Bescheid festzusetzen. Der Kostenaufteilung ist sowohl die Schülerzahl nach dem Durchschnitt der letzten drei Schuljahre als auch die Finanzkraft der beteiligten Gemeinden verhältnismäßig zugrunde zu legen.~~

⁴
(5) Die Finanzkraft ergibt sich nach den einschlägigen Bestimmungen des jeweils gültigen Gesetzes über die Einhebung einer Landesumlage. Falls nur Teile einer Gemeinde dem Schulsprengel angehören, ist die Finanzkraft im Verhältnis der Einwohnerzahlen dieses Gebietsteiles zu den Einwohnerzahlen im gesamten Gemeindegebiet heranzuziehen. Hierbei sind die Ergebnisse der letzten Volkszählung maßgebend. Ändert sich später die Einwohnerzahl um mehr als 10 v.H. gegenüber der bei der letzten Volkszählung festgestellten Einwohnerzahl, so ist dies zu berücksichtigen.

⁵
(6) Liegt ein gemeinsamer Schulsachaufwand mehrerer gesetzlicher Schulerhalter vor und können sich diese über die Aufteilung der Kosten nicht einigen, so ist das Aufteilungsverhältnis von der Bezirksverwaltungsbehörde durch Bescheid festzusetzen. Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde steht jedem beteiligten gesetzlichen Schulerhalter binnen zwei Wochen die Berufung an die Landesregierung zu.

⁶(7) Die Aufteilung der Kosten der Beistellung eines Schülerautobusses hat durch ein Übereinkommen der beteiligten Gemeinden zu erfolgen. Kommt ein Übereinkommen nicht zustande, sind die Kosten je zur Hälfte zwischen der Sitzgemeinde einerseits und den Gemeinden, aus denen Schüler abzuholen sind, andererseits im Verhältnis der Anzahl dieser Schüler aufzuteilen. Hierüber entscheidet die nach der Sitzgemeinde örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde steht den beteiligten Gemeinden binnen zwei Wochen die Berufung an die Landesregierung zu.

§ 48.

Schulumlagen.

(1) Zur Deckung des den Schulgemeinden erwachsenen Schulsachaufwandes können diese von den zur Schulgemeinde gehörigen Gemeinden Schulumlagen einheben. Zur Leistung von Schulumlagen sind auch Gemeinden verpflichtet, die an einer Schulgemeinde, die einen angeschlossenen polytechnischen Lehrgang führt, beteiligt sind, aber nicht zur Schulgemeinde gehören.

(2) Der Berechnung der Schulumlagen ist der durch andere Einnahmen nicht gedeckte Schulsachaufwand zugrunde zu legen.

§ 49.

Bekanntgabe und Leistung der Schulumlagen.

(1) Der Schulausschuß hat bis spätestens 15. November jedes Jahres den Voranschlag über den ordentlichen Schulsachaufwand

und über die der Schulgemeinde zufließenden Einnahmen für das nächste Kalenderjahr zu verfassen und diesen bis spätestens 1. Dezember den Bürgermeistern aller beteiligten Gemeinden mit Angabe der auf sie entfallenden Umlagen zu übermitteln.

(2) Jede beteiligte Gemeinde kann innerhalb eines Monats nach Einlangen der Mitteilung nach Abs. 1 bei der Bezirksverwaltungsbehörde die bescheidmäßige Festsetzung der Schulumlage beantragen. Unterbleibt ein solcher Antrag, gilt dies als Zustimmung.

(3) Die Schulumlage für das laufende Kalenderjahr ist, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2, von den beteiligten Gemeinden als Vorauszahlung in vier Vierteln zum 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt nach endgültiger Feststellung der auf die beteiligten Gemeinden entfallenden Schulumlage.

§ 50.

Rechtsmittel.

Gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörde steht jeder beteiligten Gemeinde und der Schulgemeinde binnen zwei Wochen die Berufung an die Landesregierung zu.

§ 51.

Rechnungslegung.

Binnen drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres hat der Schulausschuß den Rechnungsabschluß zu verfassen und den beteiligten Gemeinden binnen drei Wochen bekanntzugeben.

§ 52.

Schulerhaltungsbeiträge für selbständige Schulen
des polytechnischen Lehrganges.

- (1) Zur Deckung der Kosten des Schulsachaufwandes für eine selbständige Schule des polytechnischen Lehrganges kann der gesetzliche Schulerhalter, wenn der Schulsprengel über das Gebiet der Sitzgemeinde hinausreicht, von den beteiligten Gemeinden Schulerhaltungsbeiträge einheben.
- (2) Für die Bestimmung des Schulsachaufwandes, seine Aufteilung, die Bekanntgabe des Schulerhaltungsbeitrages, das Rechtsmittelverfahren und das Verfahren der Rechnungslegung finden die §§ 45 bis 51 sinngemäß Anwendung.
- (3) Ist das Land gesetzlicher Schulerhalter einer selbständigen Schule des polytechnischen Lehrganges, finden die Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 53.

Schülerhaltungsbeiträge für einzelne Unterrichtsgegenstände.

Werden durch Anordnung des Bezirksschulrates einzelne Schüler oder Schüler eines gesamten Schulsprengels einer anderen Schule zum Besuch einzelner Unterrichtsgegenstände zugewiesen, kann der gesetzliche Schulerhalter dieser Schule einen Schulerhaltungsbeitrag zur Deckung des dadurch entstandenen ordentlichen Schulsachaufwandes von den beteiligten Gemeinden einheben. § 52 Abs.2 findet sinngemäß Anwendung.

§ 54.

Schülerhaltungsbeiträge für sprengelfremde Kinder.

(1) Der gesetzliche Schulerhalter kann zur Deckung der Kosten des Schulsachaufwandes der durch Aufnahme sprengelfremder Schüler entstanden ist, einen Schulerhaltungsbeitrag einheben, wenn sich die Wohnsitzgemeinde des sprengelfremden Schülers bei dessen Aufnahme in den Schulsprengel verpflichtet hat, einen Schulerhaltungsbeitrag zu leisten oder wenn es sich um eine Aufnahme nach § 8 Abs.11 handelt. Erstreckt sich der Besuch der Schule durch den sprengelfremden Schüler auf mehr als ein Schuljahr, so ist die Verpflichtungserklärung jeweils vor Beginn des neuen Schuljahres vorzulegen.

(2) Der Schulerhaltungsbeitrag darf die Höhe der auf den einzelnen Schüler anteilmäßig entfallenen Kosten des ordentlichen und außerordentlichen Schulsachaufwandes nicht über-

steigen. Überschreitet jedoch die Anzahl der sprengelfremden die der sprengelangehörigen Schüler, darf der Schulerhaltungsbeitrag bis zum doppelten Ausmaß des ordentlichen Schulsachaufwandes nach Maßgabe der wirtschaftlichen Erfordernisse erhöht werden.

(3) Kommt die Wohnsitzgemeinde ihrer Verpflichtung auf Leistung des Schulerhaltungsbeitrages nicht nach, so ist der gesetzliche Schulerhalter berechtigt, die Einbringung der Leistung im Verwaltungswege zu veranlassen oder die Schüler vom Besuch der Schule auszuschließen. Der Ausschluß der Schüler ist jedoch unzulässig, wenn eine Zuteilung des Schülers nach einer Maßnahme gemäß § 8 Abs.11 erfolgt ist.

(4) § 52 Abs.2 findet sinngemäß Anwendung.

§ 55.

Schulerhaltungsbeiträge für Heinkinder.

(1) Ist eine Gebietskörperschaft an einer Volks-, Haupt-, Sonderschule oder an einem polytechnischen Lehrgang, ohne selbst Schulerhalter zu sein oder zur Schulgemeinde zu gehören, durch die Unterhaltung oder Benützung eines der Jugendwohlfahrt gewidmeten Heines am Schulsprengel beteiligt, hat sie an den gesetzlichen Schulerhalter Schulerhaltungsbeiträge zu leisten. Diese Verpflichtung ist durch die Zuweisung schulpflichtiger Kinder in das Heim begründet. Der Schulerhaltungsbeitrag darf jedoch das Doppelte der Kosten des ordentlichen Schulsachaufwandes für sprengelangehörige Kinder allein nicht überschreiten.

(2) Verursacht der Schulbesuch von Heimkindern einen außerordentlichen Schulsachaufwand, hat die einweisende Gebietskörperschaft diesen allein zu tragen, falls nicht eine Vereinbarung zwischen dem gesetzlichen Schulerhalter und der einweisenden Gebietskörperschaft eine andere Regelung trifft.

(3) Sind Fürsorgeverbände durch die Unterhaltung oder Benützung eines der Jugendwohlfahrt gewidmeten Heimes zufolge des Besuches von schulpflichtigen Heimkindern an einer Schule beteiligt, so sind die Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Liegt eine Beteiligung an einer Schule im Sinne der Abs. 1 und 3 nicht vor, trägt das Land diese Schulerhaltungsbeiträge.

(5) § 52 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

§ 56.

Einbringung der Schulumlagen und Schulerhaltungsbeiträge.

Rückständige Schulumlagen und Schulerhaltungsbeiträge können, auch wenn sie sich nicht auf eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde gründen, im Verwaltungswege eingebracht werden (politische Exekution). Ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren ist durchzuführen, wenn dies der gesetzliche Schulerhalter (Schülerheimerhalter) unter Vorlage eines Rückstandsausweises beantragt. Das Verwaltungsvollstreckungsverfahren ist einzustellen, wenn der Verpflichtete die behauptete Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach bestreitet und noch

keine rechtskräftige behördliche Entscheidung vorliegt; in diesem Fall kann der gesetzliche Schulerhalter die behördliche Entscheidung über die Schulumlage (den Schulerhaltungsbeitrag) begehren.

III. Hauptstück.

Berufsbildende Pflichtschulen.

§ 57.

Aufbau.

(1) Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen haben so viele Schulstufen (Schuljahre) zu umfassen, wie es der Dauer der Lehr-(Ausbildungs-)zeit entspricht. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen, auch wenn die Lehr-(Ausbildungs-)zeit mit einem Halbjahr endet.

(2) § 15 Abs.3 findet sinngemäß Anwendung.

§ 58.

Organisationsformen.

(1) Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen gliedern sich in:

- a) fachliche Berufsschulen für eine bestimmte Berufsrichtung oder eine Gruppe verwandter Berufsrichtungen,
- b) allgemeine gewerbliche Berufsschulen für verschiedenartige Berufsrichtungen.

(2) Die fachlichen Berufsschulen sind - bei gleichem Unterrichtsmaß - zu führen:

- a) als ganzjährige Berufsschulen mit einem vollen Unterrichtstag in der Woche, wobei der Unterricht mit dem Ende der Lehr-(Ausbildungs-)zeit endet;
- b) als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe acht zusammenhängende Wochen dauernden Unterricht, wobei jedoch bei einer Schulstufe, die nur ein halbes Jahr Lehr-(Ausbildungs-)zeit umfaßt, der lehrgangsmäßige Unterricht in dieser Schulstufe vier Wochen dauert;
- c) als saisonmäßige Berufsschulen mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht.

(3) Die allgemeinen gewerblichen Berufsschulen sind ganzjährig mit einem vollen Unterrichtstag in der Woche zu führen.

(4) Über die Organisationsform der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen hat die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium) und des gewerblichen Berufsschulrates zu entscheiden.

§ 59.

Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Berufsschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Berufsschule sind ein Leiter, nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften auch ein Stellvertreter des Leiters, sowie die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) § 19 Abs.3 findet Anwendung.

§ 60.

Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler an einer Berufsschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen.

IV. Hauptstück.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 61.

Übergangsbestimmungen.

(1) Die Bestimmungen über die polytechnischen Lehrgänge treten mit 1. September 1966 in Kraft.

(2) Anstelle der Klassenschülerhöchstzahl 36 tritt bis 31. August 1968 die Klassenschülerhöchstzahl 40.

§ 62.

Schlußbestimmungen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren ihre Wirksamkeit:

- a) das Schulerrichtungsgesetz, LGBL.Nr.10/1936 und LGBL.Nr.103/1936, soweit es noch in Geltung steht, und
- b) das nö. Schulerhaltungsgesetz 1957, LGBL.Nr.147/1957 und LGBL.Nr.221/1961, ausgenommen die Bestimmungen des § 7, die am 1.September 1966 außer Wirksamkeit treten.